

Satzung

des Bogensportclubs Monschauer Land e.V., beschlossen am 17.02.2007

§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bogensportclub Monschauer Land“, kurz „BSC Monschauer Land“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Monschau und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Monschau, Kreis Aachen, eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Bogensportclub Monschauer Land e. V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand des Vereins ist Monschau.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Bogensports und ist bestrebt, den Nachwuchs im Bogensport zu fördern. Der Verein legt sich nicht auf eine spezielle Kategorie des Bogensports fest. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Etwaige Gewinne und Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein kann Mitglied in verschiedenen Verbänden werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Die Ablehnung ist unanfechtbar, der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (4) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt, passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder erhalten die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - (1) die Bestimmungen der Satzungen, Ordnungen und die Interessen des Vereins verletzt,
 - (2) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - (3) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand oder durch 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Nicht entrichtete Vereinsbeiträge bleiben geschuldet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 - Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden

- d. dem/der Kassenwart/in
- e. dem/der Schriftführer/in
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem/der Sportwart/in
 - b. dem/der Jugendwart/in
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln vertretungsberichtig. Die Vertretungsvollmacht ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,00 € die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstands eingeholt werden muss.
- (5) Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands üben gemeinsam die Verwaltungsarbeit des Vereins aus.
- (6) Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in seiner zweckmäßigen Arbeit.
- (7) Auf Vorstandssitzungen sind die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands gleichermaßen stimmberechtigt.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
 - a. **Der/Die 1. Vorsitzende**
Der/die 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen. Er/Sie beruft den Vorstand, sooft es die Geschäftslage erfordert, ein.
 - b. **Der/Die 1. stellvertretende Vorsitzende**
Der/Die 1. stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende/n in all seinen/ihren Aufgaben.
 - c. **Der/Die 2. stellvertretende Vorsitzende**
Der/Die 2. stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die 1. stellvertretende/n Vorsitzende/n in al seinen/ihren Aufgaben.
 - d. **Der/Die Kassenwart/in**
Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und hat der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht (Kassenbericht) zu erstatten. Er/Sie führt die Mitgliederdatei. Er/Sie nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang.
 - e. **Der/Die Schriftführer/in**
Der/Dem Schriftführer/in obliegt die Ausfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er/Sie hat über jede Sitzung ein Protokoll anzufertigen und die Beschlüsse zu formulieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
 - f. **Der/Die Sportwart/in**
Der/Die Sportwart/in ist verantwortlich für die Organisation des sportlichen Ablaufs der Meisterschaften, Turniere, Veranstaltungen und des Trainings des Vereins. Er/Sie kann zur Unterstützung einen Ausschuss bilden den er/sie leitet.
 - g. **Der/Die Jugendwart/in**
Der/Die Jugendwart/in betreut die Jugendlichen während des Jugendtrainings. Er/Sie weist sie ein und bemüht sich, die Jugendlichen im sportlichen Sinne zu motivieren. Der/Die Jugendwart/in kann zur Unterstützung Helfer hinzuziehen deren Leitung er/sie übernimmt.

§ 9 - Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 - Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt.
- (2) Über die Teilnahme anderer Personen an den Vorstandssitzungen steht dem Vorstand allein die Entscheidung zu.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Inhalt von Vorstandssitzungen ist vertraulich. Inhalte und Entscheidungen der Vorstandssitzung dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung einer Stimmenmehrheit an Vereinsmitglieder oder Dritte weitergegeben werden. Der Vorstand verpflichtet sich zur Transparenz abgestimmter Entschlüsse.

§ 11 - Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen
 - e. Wahl des Kassenprüfers,
 - f. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt,
 - i. Beschlussfassung über Punkte der Tagesordnung.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 12 - Protokollierung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.

§ 13 - Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (4) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Monschau, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.